



Reglement  
über den Fonds  
zur Förderung von  
erneuerbaren Energien  
und der Energieeffizienz  
(Energiefonds)

vom 4. Dezember 2014

# Reglement

## über den Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz (Energiefonds)

vom 4. Dezember 2014

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

- |        |  |                 |
|--------|--|-----------------|
| Art. 1 | <p><sup>1</sup> Es wird ein Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz geschaffen.</p> <p><sup>2</sup> Der Energiefonds ist zweckgebunden für die Verbesserung der Energieeffizienz, zur Förderung des Energiesparens und zur Förderung erneuerbarer Energien zu verwenden.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat sorgt mittels einer aktiven Energiepolitik dafür, dass förderungswürdige Projekte im Sinne von Art. 2 Abs. 3 dieses Reglements verwirklicht werden.</p>  | Name und Zweck  |
| Art. 2 | <p><sup>1</sup> Die Mittel des Energiefonds sind im Gebiet der Gemeinde Weinfelden zur Verbesserung der Energieeffizienz von Bauten und Anlagen und zur Förderung erneuerbarer Energien zu verwenden.</p> <p><sup>2</sup> Für Anlagen, Betriebe und Gebäulichkeiten, welche im Eigentum der Gemeinde Weinfelden sind, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Mittel dienen der Förderung von Anlagen zur solaren Nutzung (thermische Sonnenkollektoren), für Holzfeuerungen, für den Ersatz ineffizienter Haustechnik-Anlageteile, für anerkannte Beratungs-Dienstleistungen sowie für den Abbruch von energetisch ineffizienten Altbauten.</p> | Fondsverwendung |
| Art. 3 | <p>Der Entscheid über die Verwendung der Mittel dieses Fonds liegt beim Gemeinderat.</p>   | Zuständigkeit   |

Art. 4	<p><sup>1</sup> Die Höhe der jährlichen Einlage in den Energiefonds beträgt 100'000 Franken und sie wird den Erträgen der laufenden Rechnung entnommen. Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe.</p> <p><sup>2</sup> Der Saldo des Fonds darf 200'000 Franken nicht übersteigen. Die jährliche Einlage wird um den Betrag gekürzt, welcher über den Saldo von 200'000 Franken hinausgeht.</p> <p><sup>3</sup> Die Mittel dieses Fonds werden in der Buchhaltung der Gemeinde als Spezialfinanzierung geführt und separat ausgewiesen. Sie sind zweckgebunden im Sinne der Art. 1 und 2 zu verwenden.</p>	Fondseinlagen
--------	--	---------------

## II. Beiträge

Art. 5	<p><sup>1</sup> Für Projekte im Sinne von Art. 2 Abs. 3 besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus diesem Fonds.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen der Mittel dieses Fonds abschliessend über die Beitragsgewährung. Er kann die Beitragsgewährung mit Auflagen und Bedingungen, namentlich bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild, verbinden.</p> <p><sup>3</sup> Im Bedarfsfall können Spezialisten zur Beurteilung von Beitragsgesuchen beigezogen werden.</p> <p><sup>4</sup> Massgebend für die Beurteilung von Beitragsgesuchen ist die Reihenfolge des Eingangs.</p>	Grundsätze der Beitragsgewährung
Art. 6	Die Förderung der Vorhaben gemäss Art. 2 Abs. 3 richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement. Darin legt der Gemeinderat die beitragsberechtigten Massnahmen und Fördersätze fest und sorgt damit für eine kontinuierliche Beitragsgewährung und Auszahlung. Bei Bedarf kann der Gemeinderat den Anhang anpassen.	Beitragsberechtigte Massnahmen
Art. 7	<sup>1</sup> Die Gewährung von Beiträgen gemäss Art. 2 Abs. 3 ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:	Beitragsvoraussetzungen

- a) Einreichung eines schriftlichen Beitragsgesuchs vor Ausführung der Massnahme, allenfalls mit der Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie;
- b) Einreichung der Ausführungsbestätigung in geeigneter Form wie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Energie-Förderprogramms nach Umsetzung der Massnahme;
- c) soweit erforderlich, können weitere Angaben oder Unterlagen verlangt werden.

<sup>2</sup> Bei Beiträgen für Beratungs-Dienstleistungen wird vorausgesetzt, dass mindestens eine vorgeschlagene Sanierungsmassnahme nach den Vorgaben des Gebäudeprogramms oder den Richtlinien des kantonalen Förderprogramms umgesetzt wird.

<sup>3</sup> Nachträglich eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Ist der Fonds zum Zeitpunkt der Einreichung der Ausführungsbestätigung bereits ausgeschöpft, erfolgt die Auszahlung bewilligter Beiträge, sobald der Fonds wieder über Mittel verfügt. Massgebend für die Reihenfolge der Beitragsleistung ist das Einreichungsdatum der vollständigen Ausführungsbestätigung.

Art. 8	<p><sup>1</sup> Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage bzw. nach Vorlage eines entsprechenden Dokumentes oder der Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie. Für Beratungs-Dienstleistungen erfolgt die Auszahlung nach Umsetzung mindestens einer konkreten Sanierungsmassnahme. Die Beiträge werden an den Antragsteller entrichtet.</p>	Auszahlung
--------	--	------------

<sup>2</sup> Erfolgte die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge gekürzt oder gestrichen werden.

Art. 9	Die Beitragszusicherung gilt maximal zwei Jahre ab Datum der Zusicherung.	Erlöschen
--------	---	-----------

- |         |   |                                 |
|---------|---|---------------------------------|
| Art. 10 | Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:<br><br>a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind;<br>b) die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden. | Rückerstattung<br>von Beiträgen |
| Art. 11 | Der Gemeinderat legt dem Gemeindeparlament jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Verwendung der Mittel dieses Fonds ab.  | Berichterstattung               |

### **III. Schlussbestimmungen**

- |         |  |                |
|---------|--|----------------|
| Art. 12 | Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. | Inkraftsetzung |
|---------|--|----------------|

Das Reglement über den Fonds zur Förderung der Energieeffizienz der Politischen Gemeinde Weinfelden ist

- vom Gemeindeparlament am 4. Dezember 2014 beschlossen worden  
und
- vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt worden.

## Anhang

### Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragsleistungen

#### 1. Thermische Sonnenkollektoren in bestehenden Gebäuden

Fördersatz

Fr. 1'500.00 einmaliger Beitrag pro Anlage bei Ein-/Zweifamilienhäusern  
Fr. 3'000.00 einmaliger Beitrag pro Anlage bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbebauten etc.

Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag der Gemeinde Weinfelden für den Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist nicht möglich.

#### 2. Holzfeuerungen bis 70 kW

Fördersatz

50 % der vom Kanton geleisteten Beiträge

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

#### 3. Ersatz Elektro-Wassererwärmer

Fördersatz

Fr. 1'000.00 einmaliger Beitrag pro ersetzttem Elektro-Wassererwärmer

Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag der Gemeinde Weinfelden für thermische Solaranlagen und Holzheizungen ist nicht möglich.

Voraussetzung Ersatz eines bestehenden Elektro-Wassererwärmers durch einen Wärmepumpen-Boiler oder einen Warmwasser-Speicher, bei welchem das Warmwasser durch eine Gasheizung, Holzheizung, Wärmepumpe oder eine thermische Sonnenkollektoranlage erwärmt wird.

#### **4. Beratungs-Dienstleistungen für Hauseigentümer**

Fördersatz

Fr. 500.00 einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Ein- oder Zweifamilienhäuser

Fr. 1'000.00 einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Mehrfamilienhäuser

Fr. 1'000.00 einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Nichtwohnbauten

Voraussetzung Umsetzung mindestens einer vorgeschlagenen Sanierungsmassnahme (siehe Art. 7) nach den Vorgaben des Gebäudeprogramms oder den Richtlinien des kantonalen Förderprogramms

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

#### **5. Beratungs-Dienstleistungen für Unternehmen**

Fördersatz

40 % der Gesamtkosten, maximal Fr. 3'000.00

Voraussetzung Umsetzung mindestens einer Massnahme einer Grobanalyse (z.B. Energie-Check KMU) bei Unternehmen mit einem Stromverbrauch < 0.5 GWh und einem Wärmeverbrauch von < 5 GWh

#### **6. Abbruch energetisch ineffizienter Gebäude**

Fördersatz

Fr. 5'000.00 einmaliger Beitrag für den Abbruch eines beheizten Wohn- oder Geschäftshauses, sofern ein Ersatzbau realisiert wird. Grundsätzlich sind mindestens 90 % der maximal zulässigen Ausnützung gemäss Baureglement auf dem Baugrundstück zu realisieren.

Geschützte oder inventarisierte Gebäude oder solche in direkter Nachbarschaft geschützter Gebäude oder solche in der Dorfzone sind in der Regel von diesem Beitrag ausgeschlossen.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)